

## Neues Bundesmeldegesetz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber erforderlich. Somit besteht bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers. Diese Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Ab November muss die Anmeldung bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach Beziehen der Wohnung erfolgen. Dazu muss die meldepflichtige Person dann unter anderem die **Wohnungsgeberbestätigung** vorlegen.

Dies erfordert, dass künftig bei jedem Einzug der Wohnungsgeber innerhalb von zwei Wochen nach Einzug der meldepflichtigen Person eine solche Bestätigung aushändigt.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z.B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann jedoch auch der Wohnungseigentümer sein oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Folgende Angaben muss die Wohnungsgeberbescheinigung enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Die Namen aller dort meldepflichtigen Personen
- Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist

Der Mietvertrag erfüllt nicht diese Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbestätigung. Darin ist meist nur der Hauptmieter angegeben und nicht die weiteren meldepflichtigen Personen.

Wir bitten, dies ab November 2015 zu beachten.

Ihre Gemeindeverwaltung Birkenau

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m §19BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person